



Hessischer Judo-Verband e.V.

**Grundsatzordnung
für das Prüfungswesen (Judo) im HJV e. V.**

Prüfungsordnung (PrO)

Aus formalen Gründen wird auf die durchgängige Verwendung der weiblichen, männlichen und diversen Sprachform zur Bezeichnung von Ämtern oder Funktionen verzichtet. Die gewählte Form der Bezeichnung gilt sowohl für weibliche als auch männliche und diverse Personen.

		Seite
Inhaltsübersicht		2
1.	Prüfer	4
1.1.	Prüflizenzen	4
1.1.1.	Auswahl der Prüfer, Vorschlagsrecht der Vereine	4
1.1.2.	Anmeldung zum Lizenzlehrgang	4
1.1.3.	Lehrgangsinhalte	4
1.1.4.	Prüflizenz, -stempel	4
1.1.5.	Verlängerung der Prüflizenz	5
2.	Prüfungskommissionen	5
2.1.	Kyu-Prüfungen	5
2.2.	Dan-Prüfungen	5
3.	Organisation und Ausrichtung von Kyu-Prüfungen	5
3.1.	Bezirksprüfungsbeauftragte	5
3.2.	Durchführung von Kyu-Prüfungen	6
3.2.1.	Prüfungen zum 1. Kyu	6
3.2.2.	Graduierung zum 8. bis 4. Kyu ohne förmliche Prüfung	6
4.	Allgemeine Grundlagen	6
4.1.	DJB-Mitgliedsausweis, Beitragsmarken	6
4.2.	Prüflinge ohne Vereinsmitgliedschaft	6
4.3.	Prüfungspartner *	7
5.	Kyu-Prüfungen	7
5.1.	Vorbereitungszeit	7
5.2.	Mindestalter	7
6.	Dan-Prüfungen	8
6.1.	Zulassungsvoraussetzungen	8
6.1.1.	Judoka mit Wettkampferfolgen	8
6.1.2.	Judoka ohne Wettkampferfolge	8
6.2.	Vorbereitungszeiten	8
6.2.1.	Verkürzung der Vorbereitungszeit	8
6.2.1.1.	Wettkampferfolge	8
6.2.1.2.	ÜL-/Trainer-Lizenzen	8
6.2.1.3.	KR-Lizenzen	8
6.2.2.	Gültigkeit der Lizenzen	9
6.2.3.	Wettkampferfolge	9
7.	Prüfungsanforderungen	9

8.	Bewertung, nicht bestandene Prüfungen, Wiederholung von Prüfungen	9
8.1.	Bewertung	9
8.2.	Wiederholung von Kyu- und Dan-Prüfungen	9
9.	Prüfungen außerhalb des Vereins/Verbandes	10
9.1.	Kyu-Prüfungen, Dan-Prüfungen	10
9.2.	Anerkennung von Kyu und Dan	10
10.	Prüfungsgebühr, Prüfungsmarken, Urkunden, Prüfungslisten, Prüferkosten	10
11.	Verfahrensweise nach Prüfungen	11
12.	Graduierungseintrag bei Ersatzausstellung eines DJB-Mitgliedsausweises	11
13.	Verstöße gegen die PrO	11
14.	Ermächtigung	11
15.	Übergangsvorschrift*	11

Neufassung der PrO beschlossen von der Mitgliederversammlung des HJV am 23. Oktober 2011.

Änderungen (rot) zur PrO beschlossen von der Mitgliederversammlung des HJV am 28. 01. 2018.

Änderungen (rot mit *) beschlossen von der Mitgliederversammlung des HJV am 04. 11. 2018 und tritt am 01.01.2019 in Kraft.

In Hessen organisiert der HJV für seinen Geschäftsbereich die Prüfungen zu Kyu- und Dan-Graden im Judo und führt sie durch. Die PrO bestimmt den Rahmen für diese Prüfungen. Zweck der PrO ist es, die Zuerkennung von Kyu- und Dan-Graden in Hessen an einem einheitlichen Ziel auszurichten und die Qualität der Graduierungen durch Prüfung zu sichern. Behinderten Judoka ist eine Prüfung mit Einschränkungen entsprechend ihrer Behinderung in Bezug auf das Anforderungsprofil der Prüfung (Kyu, Dan) zu gewähren. Hierfür kann die Prüfungsordnung des Deutschen Judo-Bundes für Kyu-Grade für Menschen mit einer Behinderung herangezogen werden.

1. Prüfer

Im HJV können nur diejenigen Judoka Kyu-Prüfungen abnehmen, die hierfür eine Lizenz des HJV (Prüflizenz) erworben haben. Prüfer für Dan-Prüfungen setzt der Referent für das Prüfungswesen (Prüfungsreferent) ein.

1.1. Prüflizenzen

1.1.1. Auswahl der Prüfer, Vorschlagsrecht der Vereine

Der Prüfungsreferent beauftragt entsprechend geschulte Prüfer mit der Abnahme von Kyu-Prüfungen. Hierzu erteilt er auf Vorschlag der Vereine Dan-Trägern, welche

- einen vom HJV anerkannten Dan-Grad und einen gültigen DJB-Mitgliedsausweis besitzen
- das Mindestalter von 18 Jahren erreicht haben
- sowie Mitglied in einem Verein des HJV sind nach vorangegangener Schulung eine Prüflizenz.

Das Vorschlagsrecht der Vereine bezieht sich nur auf vereinsangehörige Judoka und umfasst im Allgemeinen bei einer Mitgliederzahl höchstens Prüfer

bis	50	3 Prüfer*
bis	100	6 Prüfer*
je weitere	50	2 Prüfer*

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der gemeldeten aktiven Judoka in der jährlichen Bestandsmeldung an den HJV.

1.1.2. Anmeldung zum Lizenzlehrgang

Die Vereine melden dem Prüfungsreferenten Anwärter für den Erwerb der Kyu-Prüflizenz unter Angabe des Namens, Vornamens, Geburtsdatums, Dan-Grades und der Anschrift.

Die Vereine bestätigen schriftlich, dass diese Judoka Vereinsangehörige sind.

Die Meldungen dienen als Grundlage für die entsprechende Lehrgangsplanung.

1.1.3. Lehrgangsinhalte

- Grundsatzordnung
- Prüfungsinhalte (technische Fertigkeiten, Theorie)
- Bewertungskriterien
- Durchführung von Prüfungen

1.1.4. Prüflizenz, -stempel

Nach Abschluss der Schulung werden dem Judoka die Lizenz und ein entsprechend nummerierter Stempel ausgehändigt. Der Stempel ist Bestandteil der Lizenz und geht nicht in das Eigentum des Prüfers oder des Vereins über. Bei Ausscheiden aus der Funktion hat der Prüfer Lizenz und Stempel unverzüglich an den Prüfungsreferenten zurückzugeben.

Für den Fall, dass der Stempel nicht herausgegeben wird, haftet der Verein, der den Prüfer vorgeschlagen hat, dem HJV für entstehende Kosten. Die Lizenz ist grundsätzlich auf **drei Jahre*** befristet (Ablauf jeweils zum Jahresende).

1.1.5. Verlängerung der Prüflizenz

Voraussetzung für eine Lizenzverlängerung ist die aktive Ausübung des Judo als Übungsleiter und Prüfer sowie die Teilnahme an einem eigens für die Lizenz-verlängerung ausgeschriebenen Lehrgang. Als Nachweis der Tätigkeit als Kyu-Prüfer gelten die der Geschäftsstelle des HJV übersandten Prüfungslisten (vgl. Ziffer 11).

Aufgrund der Teilnahme an diesem Lehrgang wird die Lizenz grundsätzlich um vier Jahre verlängert.

Der HJV beabsichtigt, jährlich eine derartige Maßnahme anzubieten.

2. Prüfungskommissionen

Prüfungskommissionen bestehen im HJV bei

2.1. Kyu-Prüfungen

- 8. bis 1. Kyu** aus einem Prüfer
- mit der Mindestgraduierung des 1. Dan,
 - mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - im Besitz einer gültigen Prüflizenz des HJV ist.

Ein Prüfer bzw. eine Prüfungskommission prüfen an einem Tage höchstens zwanzig Judoka.

2.2. Dan-Prüfungen

aus 3 Prüfern.

Prüfer kann nur sein, wer den von den Prüflingen angestrebten Dan-Grad selbst durch technische Prüfung erworben hat. (Ausnahme: Verleihung aufgrund sportlicher Erfolge).

Der Vorsitzende der Prüfungskommission sollte höher graduiert sein.

Eine Kommission prüft an einem Tag höchstens zehn Teilnehmer. Ein Prüfer darf nicht am gleichen Tage Prüfungsteilnehmer sein (weder als Tori noch als Uke).

3. Organisation und Ausrichtung von Kyu-Prüfungen

3.1. Bezirksprüfungsbeauftragte

Der Prüfungsreferent kann zu seiner Unterstützung und zur besseren Organisation von Kyu-Prüfungen sowie zur Einhaltung einheitlicher Prüfungsbedingungen besonders fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Judoka zu Bezirksprüfungsbeauftragten berufen.

Die Anzahl der Bezirksprüfungsbeauftragten ist im Hinblick auf die geforderte Qualifikation auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Bezirksprüfungsbeauftragten unterstützen die Vereine und Kyu-Prüfer in ihrem Bezirk bei der Abwicklung von Kyu-Prüfungen.

Sie können in ihrem Bezirk Fortbildungsveranstaltungen zu Fragen der Gestaltung von Kyu-Prüfungen sowie zum Inhalt des Kyu-Prüfungsprogramms abhalten. **Sie haben das Recht, jederzeit an Kyu-Prüfungen in ihrem Bezirk teilzunehmen.*** Die zweimalige Teilnahme an derartigen Lehrgängen berechtigt zur Verlängerung der Kyu-Prüflizenz.

Halbjährlich übersenden sie die ihnen von den Kyu-Prüfern ihres Bezirkes zugeleiteten Kyu-Prüfungslisten nach entsprechender Überprüfung an die Geschäftsstelle des HJV, Sie haben das Recht, jederzeit an Kyu-Prüfungen in ihrem Bezirk teilzunehmen.

3.2. Durchführung von Kyu-Prüfungen

Kyu-Prüfungen sind Veranstaltungen des HJV. Sie werden von den Vereinen nach den Richtlinien und Ordnungen des HJV ausgerichtet.

Die Prüfer sind für die Einhaltung der Verfahrens- und Prüfungsordnung verantwortlich.

3.2.1. Prüfungen zum 1. Kyu

Eine Prüfung für den 1. Kyu ist beim zuständigen Bezirksprüfungsbeauftragten spätestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin unter Angabe der voraussichtlichen Zahl der Prüflinge sowie der Namen des Prüfers/der Prüfer anzumelden.

Der Bezirksprüfungsbeauftragte hat das Recht als Prüfer an der Prüfung teilzunehmen. Er ist grundsätzlich berechtigt, andere als den/die vorgeschlagenen Prüfer einzusetzen.

3.2.2. Graduierung zum 8. bis 4. Kyu ohne förmliche Prüfung

Bis einschließlich 4. Kyu (orange-grün) kann ohne formelle Prüfung graduiert werden. Vorbereitungszeit und Mindestalter sind zu beachten. Während der gesamten Vorbereitungszeit ist von dem Übungsleiter eine schriftliche Trainingsbegleitung (Nachweis des Lernfortschritts) zu führen.

Der Übungsleiter sollte die Judoka während der Vorbereitung regelmäßig betreuen. Hat ein Judoka nach Einschätzung des Übungsleiters die Prüfungsinhalte erlernt und beherrscht sie, so können die entsprechenden Kyu-Grade verliehen werden (möglichst für eine geschlossene Gruppe).

Dem Bezirksprüfungsbeauftragten ist nach der Graduierung die Prüfungsliste mit den persönlichen Daten der Prüflinge unverzüglich zuzuleiten.

4. Allgemeine Grundlagen

4.1. DJB-Mitgliedsausweis, Beitragsmarken

An Kyu- und Dan-Prüfungen können grundsätzlich nur Judoka teilnehmen, die einen DJB-Mitgliedsausweis mit der gültigen Beitragsmarke vorlegen. Dies gilt grundsätzlich auch für die Zeit der Vorbereitung.

4.2. Prüflinge ohne Vereinsmitgliedschaft

An allgemein- und berufsbildenden Schulen können Schüler Kyu-Prüfungen ohne Mitgliedschaft in einem dem HJV angehörenden Verein bis zum 5. Kyu (orange Gurt) ablegen. Das gilt auch für Arbeitsgemeinschaften in diesen Einrichtungen. Judoka an Hochschulen und bei der Polizei können Prüfungen ohne Vereinsmitgliedschaft bis zum 1. Kyu ablegen.

Schließt der DJB Sonderregelungen mit der Bundeswehr und der Bundespolizei ab, so sind diese auch für den HJV verbindlich.

Die Prüfungen sind zuvor bei dem zuständigen Bezirksprüfungsbeauftragten anzumelden. Ziffer 11 ist zu beachten. Die Ausbildung zum jeweils nächsten Kyu-Grad muss mindestens 24 Doppelstunden an Unterricht umfassen. Der Prüfungsreferent und die zuständigen Bezirksprüfungsbeauftragten sind berechtigt entsprechende Nachweise zu verlangen (stichprobenartig).

Erwirbt ein Judoka aus dem in den Absätzen 1 und 2 genannten Personenkreisen später die Mitgliedschaft in einem dem HJV angeschlossenen Verein, so bedarf die Übertragung der Kyu-Graduierung in den DJB-Mitgliedsausweis der Bestätigung des zuständigen Bezirksprüfungsbeauftragten.

4.3. Prüfungspartner

~~Prüfungspartner/ kann grundsätzlich nur sein, wer an der Kyu oder Dan-Prüfung als Prüfling teilnimmt (ausgenommen sind die Prüfungsfächer Kata, Kombinationen, Gegenwürfe, Komplexaufgaben). In den übrigen Fächern sind die Prüfer jederzeit berechtigt, den Partner des Prüflings zu bestimmen. *~~

5. Kyu-Prüfungen

5.1. Vorbereitungszeit *

Die empfohlene Vorbereitungszeit beträgt für Judoka bis 14 Jahre 6 Monate. Es können maximal drei Prüfungen pro Jahr abgelegt werden. Für Judoka, die älter als 14 Jahre sind, beträgt die empfohlene Vorbereitungszeit bis zum 3. Kyu-Grad 3 Monate. Es können maximal vier Prüfungen pro Jahr abgelegt werden. Für den 2. Kyu und den 1. Kyu-Grad beträgt die empfohlene Vorbereitungszeit 6 Monate. Es können maximal zwei Prüfungen pro Jahr abgelegt werden. Es kann an einem Tag nur die Prüfung für einen Kyu-Grad abgelegt werden. Die geforderte Vorbereitungszeit muss u.a. durch die jeweils gültigen Beitragsmarken im DJB-Mitgliedsausweis nachgewiesen werden.

5.2. Mindestalter

Das empfohlene Mindestalter beträgt für den

Kyu-Grad	Gürtelfarbe	empfohlenes Alter	Mindestalter
8. Kyu	weiß-gelber Gürtel	vollendetes 7. Lebensjahr	
7. Kyu	gelber Gürtel	im 8. Lebensjahr (Jahrgang)*	
6. Kyu	gelb-orangener Gürtel	im 9. Lebensjahr (Jahrgang)*	
5. Kyu	orangener Gürtel	im 10. Lebensjahr (Jahrgang)*	im 9. Lebensjahr
4. Kyu	orange-grüner Gürtel	im 11. Lebensjahr (Jahrgang)*	
3. Kyu	grüner Gürtel	im 12. Lebensjahr (Jahrgang)*	vollendetes 11. Lebensjahr
2. Kyu	blauer Gürtel	im 13. Lebensjahr (Jahrgang)*	
1. Kyu	brauner Gürtel	im 14. Lebensjahr (Jahrgang)*	vollendetes 12. Lebensjahr

Jahrgang bedeutet, dass die Prüfung in dem Jahr abgelegt werden kann, in dem das entsprechende Lebensjahr vollendet wird. Wer das Programm der 5 - 7 Jährigen „Judo spielend lernen“ dokumentiert durchlaufen hat, kann bereits im 7. Lebensjahr zum 8. Kyu graduiert werden. Das Überspringen von Kyu-Graden ist nicht möglich, d.h. es kann an einem Tag nur die Prüfung für einen Kyu-Grad abgelegt werden. Es wird grundsätzlich mit der Prüfung zum 8. Kyu begonnen. Ausnahme ist die Nutzung des Kinderpasses für Kinder unter 8 Jahren, welcher mit dem 8. Kyu ohne Prüfung abschließt. Dieser wird dann in den DJB-Mitgliedsausweis übertragen.

6. Dan-Prüfungen

Dan-Prüfungen sind Veranstaltungen des Verbandes und werden vom Prüfungsreferenten organisiert. Dieser bestimmt die Prüfer und die ausrichtenden Vereine, legt die Prüfungstermine fest und teilt die angemeldeten Prüflinge ein.

Dan-Prüfungen sind nur im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft möglich.

Der 1. Dan kann nur durch Prüfung erworben werden.

Das Überspringen von Dan-Graden ist unzulässig.

6.1. Zulassungsvoraussetzungen

6.1.1. Judoka mit Wettkampferfolgen

Judoka, die im Besitz des 1. Kyu sind, das **15. Lebensjahr*** vollendet haben und Wettkampferfolge vorweisen können, werden zu Dan-Prüfungen zugelassen. Erforderlich sind mindestens 12 Punkte, die in der Wettkampferfolgskarte oder in sonst geeigneter Weise nachzuweisen sind. Die Wettkampferfolge müssen innerhalb der Vorbereitungszeit seit der letzten Graduierung erworben worden sein. Für jeden gewonnenen Kampf bei offiziellen Turnieren und Meisterschaften des DJB und der Landesverbände gibt es einen Punkt. Dieser Erfolg ist in die Wettkampferfolgskarte einzutragen und von der Wettkampfleitung abzustempeln und zu unterschreiben. Diese Punkte können nur am Veranstaltungstag (nicht nachträglich) eingetragen werden.

6.1.2. Judoka ohne Wettkampferfolge

Judoka ohne Wettkampferfolge werden nach vollendetem **16. Lebensjahr*** zur Dan-Prüfung zugelassen.

6.2. Vorbereitungszeiten

Bei der Anmeldung zur Dan-Prüfung sind folgende Vorbereitungszeiten seit der letzten Prüfung einzuhalten:

Vorbereitungszeit zum		Verkürzte Vorbereitungszeit zum	
1. Dan	2 Jahre	1. Dan	1 Jahr
2. Dan	3 Jahre	2. Dan	2 Jahre
3. Dan	4 Jahre	3. Dan	3 Jahre
4. Dan	5 Jahre	4. Dan	4 Jahre
5. Dan	6 Jahre	5. Dan	5 Jahre

6.2.1. Verkürzung der Vorbereitungszeit

Vorbereitungszeiten zu Dan-Graden können nur um ein Jahr wie folgt verkürzt werden:

Eintrag im Antrag auf Dan-Prüfung

6.2.1.1.	Wettkampferfolge	1.1
6.2.1.2.	JL-Lizenz	2.1
	C-Lizenz	2.2
	Trainer B/Judolehrer B	2.3
	Trainer A/Judolehrer A	2.4
	Diplom-Trainer	2.5
6.2.1.3.	HJV-A-Kampfrichterlizenz	3.1
	DJB-Lizenz B	3.2
	DJB-Lizenz A	3.3
	IJF-Lizenz	3.4

6.2.2. Gültigkeit der Lizenzen

Lizenzen müssen am Prüfungstag gültig sein.

Gültige Trainer- und Kampfrichterlizenzen können nur einmal zur Verkürzung der Vorbereitungszeit verwendet werden. Nach Erwerb einer höheren Lizenz kann diese jedoch zur Verkürzung verwendet werden.

6.2.3. Wettkampferfolge *

Für jeden gewonnenen Kampf bei offiziellen Turnieren und Meisterschaften des DJB und der Landesverbände gibt es einen Punkt. Dieser Erfolg ist in die Wettkampferfolgskarte oder in sonst geeigneter Weise z.B. Judo-Pass einzutragen und von der Wettkampfleitung abzustempeln und zu unterschreiben. Diese Punkte können nur am Veranstaltungstag (nicht nachträglich!) eingetragen werden.

Zur Verkürzung der Vorbereitungszeit sind 12 Kampfpunkte seit der letzten Prüfung nachzuweisen.

7. Prüfungsanforderungen

Bei den Prüfungen sind die technischen Fertigkeiten und theoretischen Kenntnisse nachzuweisen, die in den Prüfungsordnungen für Kyu- und Dan-Grade des DJB festgelegt sind. Diese sind Bestandteil dieser Grundsatzordnung.

Soweit schriftliche Ausarbeitungen gefordert werden, sind diese spätestens fünf Wochen vor dem vorgesehenen Prüfungstermin dem Prüfungsreferenten zuzuleiten, damit er diese Unterlagen rechtzeitig den Prüfern zur Einarbeitung überlassen kann.

8. Bewertung, nicht bestandene Prüfungen, Wiederholung von Prüfungen

8.1. Bewertung

Prüfungsleistungen in den Prüfungsfächern werden mit (-) für nicht ausreichende, (+) für ausreichende und (++) für gute/sehr gute Leistungen bewertet und dementsprechend in der Prüfungsliste vermerkt. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in allen Prüfungsfächern mindestens mit + beurteilt worden sind.

Wer in einem Prüfungsfach nicht bestanden hat, kann dies durch gute oder sehr gute Leistungen in zwei Prüfungsfächern ausgleichen.

Dabei kann jedoch das Prüfungsfach Vorkenntnisse weder ausgeglichen noch zum Ausgleich herangezogen werden.

8.2. Wiederholung von Prüfungen *

8.2.1. Wiederholung von Kyu-Prüfungen*

Wird eines der Kyu-Prüfungsfächer im Gesamtergebnis mit „nicht ausreichend“ beurteilt und kann die Bewertung nicht ausgeglichen werden, so ist die Prüfung insoweit erneut abzulegen. Wer in zwei oder mehr Fächern nicht besteht, kann die Prüfung nur insgesamt wiederholen.

Nicht bestandene Kyu-Prüfungen können frühestens nach sechs Wochen wiederholt werden.

8.2.2. Wiederholung von Dan-Prüfungen*

Wird eines der Dan-Prüfungsfächer im Gesamtergebnis mit (-) nicht ausreichend beurteilt und kann die Bewertung nicht ausgeglichen werden, so kann die Prüfung in einem Prüfungsfach einmalig, nach Entrichtung einer Nachprüfungsgebühr, vor einer

Prüfungskommission wiederholt werden. Wird dann die Leistung mindestens mit (+) ausreichend bewertet, ist die Prüfung bestanden. Wer in zwei oder mehr Fächern nicht besteht, kann die Prüfung nur insgesamt wiederholen. Nicht bestandene Dan-Prüfungen können frühestens nach drei Monaten wiederholt werden.

9. Prüfungen außerhalb des Vereins/Verbandes

9.1. Kyu-Prüfungen, Dan-Prüfungen

Die Teilnahme an einer Kyu-Prüfung außerhalb des Vereins bedarf der Zustimmung des Vereins. Judoka, die beabsichtigen, eine Prüfung außerhalb des HJV e. V. abzulegen, bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Vereins sowie des Prüfungsreferenten.

9.2. Anerkennung von Kyu oder Dan

Hat ein Judoka außerhalb eines Verbandes des DJB durch Prüfung oder Verleihung einen Kyu oder Dan (1. -5. Dan) erworben, kann er um Anerkennung dieses Grades nachsuchen, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. Er wurde nachweislich durch eine vom DJB anerkannte Organisation graduiert.
- b. Der Graduierte hatte nachweislich (z.B. infolge eines mindestens sechsmonatigen Auslandsaufenthaltes) nicht die Möglichkeit, an einer Prüfung des HJV oder anderer deutscher Judo-Landesverbände teilzunehmen.
- c. Die Verfahrensordnung für Kyu- und Dan-Grade wurde im Wesentlichen (insbesondere im Hinblick auf Mindestalter, Vorbereitungszeit, Turnierfolge usw.) eingehalten bzw. am Tage der Antragstellung erfüllt.
- d. Die abgelegte Prüfung oder Verleihung wird nachgewiesen.

Der Anerkennungsantrag ist auf dem Graduierungsformular an den Prüfungsbeauftragten zu richten. Dieser entscheidet über den Antrag. Er ist berechtigt, eine technische und/oder theoretische Überprüfung zu verlangen. Prüfungen von Verbänden, die der EJU oder IJF angehören, werden nach Vorlage der Unterlagen in amtlicher Übersetzung in die deutsche Sprache kostenfrei übertragen.

Die Anerkennung wird durch einen Vermerk im DJB-Mitgliedsausweis bestätigt.

Wird die Bedingung 9.2.1 (Erwerb bei einer vom DJB anerkannten Organisation) nicht erfüllt, so kann der Inhaber eines Grades einer nicht anerkannten Organisation zu einer Prüfung zugelassen werden, wenn er inzwischen mindestens sechs Monate Mitglied eines dem HJV angeschlossenen Vereines ist. Die Prüfung erfolgt wahlweise für die vorliegende Graduierung oder (wenn die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind) auf den nächsthöheren Grad.

Wird ein niedrigerer Kenntnisstand (Theorie und/oder technische Fertigkeiten) festgestellt, so kann sich der Betreffende einer diesem Niveau entsprechenden Kyu- oder Dan-Prüfung am selben Tag oder später stellen.

Als Bezugsdatum für spätere Graduierungen gilt der Tag der Prüfung im HJV.

Einen abgelehnten Antrag kann der Antragsteller an den nächsten HJV-Verbandstag zwecks erneuter Verhandlung stellen. Der Verbandstag entscheidet endgültig.

10. Prüfungsgebühr, Prüfungsmaterialien, Prüferkosten

Jeder Teilnehmer an einer Prüfung hat eine Prüfungsgebühr zu entrichten. Prüfungsmarken, Urkunden und Prüfungslisten sind von der Geschäftsstelle des HJV zu beziehen. Die Kosten der Prüfung (Materialien und Prüfervergütung) können auf die

Teilnehmer umgelegt werden. Die Prüfer können nach den gültigen Reisekosten- und Honorarsätzen des HJV mit dem Ausrichter abrechnen.

11. Verfahrensweise nach Prüfungen

Nach der Prüfung werden die Graduierungen durch den/die Prüfer im DJB-Mitgliedsausweis eingetragen, die Prüfungsmarken durch den Prüfstempel und Unterschrift des Prüfers/der Prüfer entwer-tet und die Urkunden mit der Unterschrift der Prüfer versehen. In gleicher Weise ist die Prüfungsliste zu kennzeichnen.

Bei bestandenen Prüfungen nach Ziffer 4.2 (Prüflinge ohne Vereinsmitgliedschaft) ist die Prü-fungsmarke mit dem Abdruck des Prüfstempels auf der Prüfungsurkunde zu entwer-ten.

Die Prüfungslisten sind unmittelbar und unverzüglich nach der Prüfung dem Bezirksprüfungsbeauftragten im Original zuzuleiten. Dieser sammelt die Listen und leitet sie nach entsprechender Kontrolle halbjährlich der Geschäftsstelle des HJV zu.

Bei nicht bestandener Prüfung wird die Prüfungsmarke auf der Prüfungsliste entwertet.

12. Graduierungseintrag bei Ersatzausstellung eines DJB-Mitgliedsausweises

Judo-Kyu-Grade werden bei Vorlage der entsprechenden Prüfungsurkunden durch den zuständigen Bezirksprüfungsbeauftragten im DJB-Mitgliedsausweis bestätigt. Dan-Grade oder Kyu-Grade ohne Vorlage entsprechender Prüfungsurkunden bestätigt ausschließlich der Prüfungsreferent anhand archivierter Prüfungslisten oder sonst qualifizierter Nachweise.

13. Verstöße gegen die PrO

Verstöße gegen die PrO können je nach Schwere des Verstoßes für Prüflinge zur Aberkennung des Kyu oder Dan und/oder für den/die Prüfer zum Entzug der Kyu-Prüflizenz auf Zeit oder Dauer führen.

Über die Art der Strafe entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Prüfungsreferenten. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der Rechtsausschuss angerufen werden.

14. Ermächtigung

Der Vorstand des HJV wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, diese PrO den Änderungen der Grundsatzordnung des DJB anzupassen. Über diese Anpassungen ist die nächste Mit-gliederversammlung zu unterrichten.

15. Übergangsvorschrift.*

~~Die Amtszeit der seither bestellten Bezirksprüfungsbeauftragten endet mit Ablauf des 29. Februar 2012. Zum 1. März 2012 hat der Prüfungsbeauftragte des HJV neue Bezirksprüfungsbeauftragte unter besonderer Berücksichtigung der Vereins- und Bezirksstrukturen im HJV im Beneh-men mit den betroffenen Vereinen zu berufen. Die Vereine können dem Prüfungsbeauftragten bis zum 20. Januar 2012 personelle Berufungsvorschläge für die Bezirksprüfungsbeauftragten unterbreiten.~~

Neufassung der PrO beschlossen von der Mitgliederversammlung des HJV am 23. Oktober 2011.
Änderungen (rot) zur PrO beschlossen von der Mitgliederversammlung des HJV am 28. 01. 2018.
Änderungen (rot mit *) beschlossen von der Mitgliederversammlung des HJV am 04. 11. 2018 und tritt am 01.01.2019 in Kraft.